



## Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler

<b>A Allgemeines</b>	
	Die <b>Staatliche Realschule Neusäß</b> gibt sich für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.
<b>B Regeln für jede Nutzung</b>	
<b>1 Schutz der Geräte</b>	Wer schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Essen und Trinken sind während der Nutzung der Schulcomputer verboten.
<b>2 Anmeldung an den Computern</b>	Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Alle Login-Vorgänge und Aktionen innerhalb des Systems werden sekundengenau protokolliert. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten.
<b>3 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation</b>	Externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks dürfen nur mit Zustimmung einer Lehrkraft am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
<b>4 Verbotene Nutzungen</b>	Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. „Hacking“ (das Ausprobieren fremder Kennungen) eines Zugangs mit geratenen oder erspähten Passwörtern ist als gravierender Verstoß anzusehen und wird auf jeden Fall schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
<b>5 Protokollierung des Datenverkehrs</b>	Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
<b>6 Nutzung von Informationen aus dem Internet</b>	Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.
<b>7 Verbreiten von Informationen im Internet</b>	Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
<b>C Ergänzende Regeln</b>	
	Außerhalb des Unterrichts wird den Schülerinnen und Schülern kein Nutzungsrecht gewährt.
<b>D Verantwortlichkeiten</b>	
<b>1 Lehrkräfte</b>	Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich. Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.
<b>2 Schülerinnen und Schüler</b>	Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.
<b>E Schlussvorschriften</b>	
	Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.